Downloaded from Blogs on 11.11.2026 10:27

By PwC Deutschland | 06 February 2025

BMF: Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 1. Januar 2025

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 20. Januar 2025 ein Schreiben zum Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 1. Januar 2025 veröffentlicht.

Downloaded from Blogs on 11.11.2026 10:27

Inhalt des Schreibens

Übersicht über den gegenwärtigen Stand derDoppelbesteuerungsabkommen (DBA) und anderer Abkommen imSteuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen.
Wie die Übersicht zeigt, werden verschiedene der angeführten Abkommennach ihrem Inkrafttreten rückwirkend anzuwenden sein. In geeignetenFällen sind Steuerfestsetzungen vorläufig durchzuführen, wenn ungewissist, wann ein unterzeichnetes Abkommen in Kraft treten wird, das sichzugunsten des Steuerschuldners auswirken wird. Umfang und Grund der
Vorläufigkeit sind im Bescheid anzugeben. Ob bei vorläufiger Steuerfestsetzung der Inhalt eines unterzeichneten Abkommens bereitsberücksichtigt werden soll, ist nach den Gegebenheiten des einzelnen Falleszwischen BMF und Ländern abgestimmt zu entscheiden.
Durch das am 7. Juni 2017 unterzeichnete Mehrseitige Übereinkommenvom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogenerMaßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-MLI) soll eine Modifikation der von ihm erfasstenSteuerabkommen entsprechend den von den jeweiligen Vertragsstaaten beiihrer Ratifikation des BEPS-MLI getroffenen Auswahlentscheidungenerfolgen.

Das BEPS-MLI wurde nach Zustimmung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften (BGBl. 2020 II Nr. 20) im Dezember 2020 ratifiziert und trat für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft (BGBl. 2021 II Nr. 13).

Aufgrund der von der deutschen Seite getroffenen Auswahlentscheidung zu Artikel 35 Absatz 7 BEPS-MLI wird die Modifikation eines vom BEPS-MLI erfassten Steuerabkommens aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit jedoch erst nach Abschluss eines nachfolgenden Anwendungsgesetzgebungsverfahrens und entsprechender Notifizierung gegenüber der OECD als Verwahrer des BEPS-MLI wirksam werden

Das Gesetz zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 und zu weiteren Maßnahmen (BGBl. 2024 I Nr. 205) hat diese Notifikation vorbereitet. Der Anwendungszeitraum der vom BEPS MLI betroffenen DBA kann Abschnitt I. Nr. 2 der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Außerdem geht das BMF im Schreiben auf die Rechtslage nach dem Zerfall der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Sowjetunion sowie nach der Teilung der Tschechoslowakei ein. Weitere Ausführungen betreffen Hongkong, Taiwan, Schweden, die Russische Förderation, Trinidad und Tobago sowie die Republik Belarus.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 20. Januar 2025 -**IV B 2 - S 1301/01499/004/003**.

Keywords

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Internationales Steuerrecht